

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen

G UW

Dauer: Die Dauer beläuft sich auf max. 4 Jahre pro Kind.

Die Abwesenheit endet spätestens, wenn das Kind das Alter von 5 Jahren erreicht.

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Nein**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalster: **Nein**

Mit Gehalt ? **Nein**

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Auf Anfrage des Personalmitglieds und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann die Abwesenheit vorzeitig beendet werden.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-25.11.1976 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-20.12.1976 (Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal)
KE-25.11.1976 (Religionslehrer)
D-26.06.2006

Prozedur:

Das Personalmitglied, das eine Abwesenheit längerer Dauer in Anspruch nehmen möchte, um sich um seine eigenen Kinder, ein Pflegekind oder ein adoptiertes Kind zu kümmern, reicht spätestens drei Monate vor Urlaubsbeginn über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag (UADL-Formular) ein. Der Urlaub wird gewährt, sofern er den normalen Ablauf in der Schule nicht negativ beeinträchtigt. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der für der Unterrichtsminister die Abwesenheit dennoch genehmigen, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht negativ beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Bei behinderten Kindern beläuft sich die maximale Dauer der Abwesenheit auf 6 Jahre. Sie endet allerdings spätestens, wenn das Kind das Alter von 8 Jahren erreicht hat.

Das Personalmitglied ist während der Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen im nichtaktiven Dienst.

Was das Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal betrifft, so können von dieser Kategorie nur weibliche Personalmitglieder eine Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen in Anspruch nehmen.

Diese Urlaubsform ist Personen in Beförderungsmätern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern und Koordinatoren nicht zugänglich.

Die Abwesenheit ist nicht teilbar.

Bei der Berechnung der Pension wird die Dauer der Abwesenheit nicht berücksichtigt.